

# **Förderverein Lingner-Schloss e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Lingner-Schloss e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die denkmalgerechte Sanierung des Lingner-Schlusses und des Torhauses unter der Anschrift Bautzner Straße 132, Dresden, sowie deren dauerhafter Erhalt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ziel und Aufgabe seiner Tätigkeit ist die Umsetzung aller Maßnahmen, die der Sanierung, dem Ausbau und der Erhaltung des Lingner-Schlusses dienen.
7. Das Ziel des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:
  - den Ausbau des Lingner-Schlusses als Tagungs-, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte,
  - Bewirtschaftung der Nebengebäude,
  - die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere durch das Einwerben von Spenden und die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln,
  - die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke;

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme-

antrag muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Tod oder
  - Ausschluss.
5. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich drei Monate zuvor mitgeteilt werden.
6. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

#### **§ 4 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, öffentliche Fördermittel sowie aus sonstigen Einnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung zusammen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende schließlich der Schatzmeister. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren

Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein.

3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können mit Anregungen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung.
4. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des Fördermitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstands, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einladung des Vorstands, Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme erworben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Schatzmeister führt alle Finanzgeschäfte des Vereins; er hat insbesondere Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, sowie das Vermögen des Vereins zu verwalten. Der Schatzmeister ist kontoführungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder dauerhafte Arbeitsgruppen aus der Reihe der Mitglieder oder externe Beauftragte berufen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 10 Kuratorium**

Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden an. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht begrenzt.

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Kuratoren/rinnen beträgt drei Jahre.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
4. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand zu einer Kuratoriumssitzung eingeladen, auf welcher der Vorstand über die Arbeit des Vereins berichtet.
5. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Sitzungen leitet, eine Protokollführung bestimmt, und den Kontakt zwischen den Sitzungen zum Vereinsvorstand hält.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Das Kuratorium kann Anträge stellen, die nach Prüfung und Beschlussfassung durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet werden. Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen.

## **§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch den vertretungsberechtigten Vorstand sind auch andere Vereinsmitglieder berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

## **§ 12 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Rechtsperson, welche die Sanierung und den Unterhalt des Lingner-Schlusses fortführt, mit einer entsprechenden Auflage übertragen werden. Beschlüsse über eine Übertragung von Vereinsvermögen entsprechend dieses Absatzes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung eine solche gemeinnützige Rechtsperson nicht vorhanden und zur Erfüllung der Auflage bereit sein oder sollte das Finanzamt eine Einwilligung nach Absatz 1 endgültig verweigern, so soll das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden zum Zwecke der Fortführung von Sanierung und Erhalt des Lingner-Schlusses übertragen werden.